



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

bmt digital

Johannes Möller, Bjarne Bambynek und Felix Theel GbR

Späthenweg 20
26209 Hatten

1. Geltungsbereich/Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen und Dienste („AGB“) werden von uns (bmt digital; Johannes Möller, Bjarne Bambynek und Felix Theel GbR; Späthenweg 20; 26209 Hatten; Deutschland) als Ihr Geschäftspartner (im Folgenden „uns/wir“ bzw. „Vertragspartner“) für alle Verträge über Leistungen und gegenüber Unternehmern oder Privatpersonen als Kunden (im Folgenden: „Sie bzw. „Kunden“) verwendet.

- Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder Rechtspflegerpersonengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Privatperson ist gemäß § 13 BGB eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Diese AGB gelten insbesondere für die im Folgenden – jedoch nicht abschließend – aufgezählten Rechtsgeschäfte zwischen uns als Vertragspartner und Ihnen als Kunden:

- Entwicklung und Gestaltung von Webseiten
- Entwicklung und Betrieb von Software-Anwendungen
- Prozessoptimierung
- Soft- und Hardware-Beratung und -Einrichtung
- Kaufberatung für Soft- und Hardware-Produkte
- Handel mit Soft- und Hardware-Produkten
- Social-Media-Management und -Beratung
- Betreuung und Beratung von digitalen und hybriden Veranstaltungen
- Gestaltung von digitalen und Print-Medien
- Schulungen und Workshops im Bereich der Digitalisierung

Für bestimmte Rechtsgeschäfte sind im Folgenden besondere Bedingungen enthalten, die jeweils entsprechend benannt sind und für solche Geschäfte neben den insgesamt geltenden Bedingungen gelten.

Die AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte, auch wenn wir künftig darauf nicht noch einmal gesondert hinweisen. Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch, wenn durch uns Leistungen und/oder Dienste gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erfolgen.

2. Vertragsschluss

- Sämtliche von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern ein Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.
- Darstellungen, Fact Sheets, Produktblätter und Auslagen sowie sonstige öffentliche Darstellung in unserer Leistung enthalten keine verbindlichen Angebote, sondern lediglich eine Übersicht der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.
- Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Vertragsangebot im Sinne des § 145 BGB. Dieses kann durch uns als Vertragspartner durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, Übersendung oder Übergabe der bestellten Leistungen/Daten oder Ausführung der vertraglichen Leistung angenommen werden, wodurch sodann ein Vertrag auf Basis des Angebots der Auftragsbestätigung sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen ist.
- Vom Vertrag abweichende Nebenabreden oder Zusicherungen durch nicht der Geschäftsführung angehörende Verkaufsangestellte oder sonstige Mitarbeiter sind unwirksam, soweit sie über den Inhalt eines Angebots oder die Auftragsbestätigung beziehungsweise den auf dieser Basis geschlossenen Vertrag hinausgehen. Solche Vereinbarung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung unserer Geschäftsführung.

3. Preise/Zahlung

- Für sämtliche Dienste und Leistungen gelten für die vereinbarten und in der Auftragsbestätigung oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung dem vorherigen Angebot festgehalten Entgelte. Diese Entgelte decken ausschließlich die ausdrücklich innerhalb der Auftragsbestätigung beziehungsweise des Angebots wiedergegebenen Leistungen ab. Sonstige Zusatzleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und eines hierfür gesondert zu zahlenden Entgeltes. Für den Fall, dass es sich bei den im Auftrag gegebenen Zusatzleistungen um werkvertragliche Leistungen handelt, für die ein Entgelt nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt § 632 Abs. 1 und 2 BGB. Hinsichtlich des jeweiligen Vertragsgegenstandes einzelner Leistungen, die mit den Zahlungen abgegolten sind, gelten die Bestimmungen dieser AGB. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf im Leistungsumfang nicht enthaltene Zusatzleistungen bei der Beauftragung bestimmter Vertragsgegenstände.
- Für die Ausführung des Auftrags bzw. die Durchführung des Vertrages entstehende – erforderliche und einzeln nachzuweisende – Auslagen wird vereinbart, dass diese von Kunden an uns gesondert zu erstatten sind, auch

soweit diese nicht ausdrücklich als gesonderter Posten bereits in der Vereinbarung enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die erforderlich werdende Hinzuziehung Dritter sowie die im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Reise-, Wege- und Unterbringungskosten und sonstigen Spesen.

- Rechnungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Im Falle eines ausdrücklichen Zahlungsdatums in der Auftragsbestätigung, Vertrag oder Rechnung kommt der Kunde in Verzug, sofern er den Ausgleich der Rechnung nicht bis zum vereinbarten Zahlungstermin vornimmt. Der Ausgleich gilt mit Eingang auf unserem Konto zum Zahlungstermin als erfolgt. Für den Fall des Verzugs gelten die gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB.
- Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderen Vereinbarung gilt für Rechnungsstellung und Zahlung die Berechnung und Zahlung in Euro als vereinbart.
- Sämtliche Entgelte verstehen sich Netto zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer, Abgaben und Zölle, jedoch nicht Ertragssteuern.
- Im Falle der Erkennbarkeit einer mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Verzug mit einer oder mehreren Zahlungen oder einer anderen bekanntwerden Verschlechterung der Bonität des Kunden, sind wir berechtigt, die weitere Erbringung von Diensten und Leistungen von Erstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Die Sicherheit wird vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in einer in der EU ansässigen Großbank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse erbracht. Für den Fall der Nichterbringung entsprechender Sicherheiten innerhalb einer von uns zu setzenden Frist, sind wir in Anwendung des § 321 Abs. 2 BGB zum Rücktritt berechtigt.

4. Leistungszeit, Teilleistung, Gefahrübergang, Transport

- 4.1.** Es gelten die jeweils der Auftragsbestätigung oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung dem zugrundeliegenden Angebot zu entnehmenden Liefer- und Leistungsfristen. Es handelt sich bei diesen Fristen nicht um Fixtermine, sofern diese nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart sind. Für den Fall des Fehlens einer Vereinbarung über die Leistungszeit sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der uns bekannten Interessen des Kunden die Leistungszeit nach billigem Ermessen festzulegen und die vertragliche Leistung unter den zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Auslastungen zu erbringen.

- 4.2.** Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle eines unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignisses, welches von uns auch bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden kann um die Zeitdauer der Verhinderung sowie eine angemessene danach liegende Zeit zur Erbringung der Leistung. Außergewöhnliche Ereignisse liegen insbesondere im Falle von Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt vor. Für den Fall des Eintritts der Unmöglichkeit der Erbringung der Leistungen aufgrund solcher Ereignisse, sind wir von den vertraglichen Leistungspflichten befreit. Es gelten sodann die gesetzlichen Regeln der Rückabwicklung solcher Verträge aufgrund von Unmöglichkeit.
- 4.3.** Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes in der Auftragsbestätigung oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung im zugrundeliegenden Angebot vereinbart ist, sind die Preise exklusiv erforderlicher Versandkosten. Im Fall des Kaufs oder der Lieferung werden die Liefergegenstände auf Kosten des Kunden versandt. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zum Zwecke des Transports oder der Versendung das Versandlager oder unsere Geschäftsräume verlassen hat. Auf gesonderte – schriftlich einzureichende – Anforderung durch den Kunden wird durch Ihren Vertragspartner eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 4.4.** Wir sind zu Teilleistungen und Teildiensten berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Für diesen Fall ist der Vertragspartner berechtigt, diese Teilleistungen ggf. gesondert in Rechnung zu stellen.

5. Eigentums- und Nutzungsvorbehalt

Wir behalten das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zum vollständigen Ausgleich der aus den Dienstleistungen geschuldeten Zahlungen und darüber hinaus so lange vor, bis seitens des Kunden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsvereinbarung bezahlt sind. Sie sind berechtigt die erworbene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu nutzen, solange sie sich mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ihrem Vertragspartner gegenüber nicht im Verzug befinden oder ihre Zahlungen einstellen.

6. Vertragsgegenstände, Leistungsgegenstände

6.1. Lieferung von Software, Hardware und sonstigen Waren.

Die im Folgenden aufgeführten Bedingungen gelten für alle Verträge, die den Kauf von Hardware, Software oder sonstige Waren durch den Kunden bei uns als höheren Vertragspartner zum Gegenstand haben.

- 6.1.1. Der Vertragspartner verkauft den Kunden die in der Auftragsbestätigung oder Ermangelung einer Auftragsbestätigung, dem Angebot bezeichneten Software und Hardware. Eine Überlassung des Quellcodes der Software erfolgt nicht. Im Vertrag ist vereinbart, ob die Auslieferung auf einem Speichermedium, im Wege einer zur Verfügung Stellung durch Download oder vorinstalliert überlassen wird. Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde für die Hardware die vom Hersteller vorgesehene und bereit gestellte Dokumentation. Eine Übersetzung der möglicherweise in Fremdsprachen (englisch) gehaltenen Dokumentationen erfolgt durch Ihren Vertragspartner nicht, es sei denn, dies ist gesondert vereinbart. Auch für diesen Fall erfolgt dies ausschließlich gegen eine gesonderte Vergütung und Erstattung ggf. für Dritte (Übersetzer etc.) aufgewandte Fremdkosten.
- 6.1.2. Zusätzlich zur Lieferung der Waren erbrachte Dienstleistungen wie Aufstellung der Hardware, Aufspielung der Software und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sowie Anpassungsdienstleistungen in Bezug auf die vorhandene Hardware und Programmumgebung, Installation und Einspielung der Software auf Netzwerke oder Schulungsleistungen sind ausschließlich dann geschuldet, wenn Sie gesondert genannter Vertragsinhalt sind. Diese Leistungen erfolgen gegen zusätzliches Entgelt. Dies gilt auch, sofern nachträglich die zur Verfügungstellung solcher Dienstleistungen vereinbart wird. Sollte die Höhe des Entgelts nicht ausdrücklich vereinbart sein, ist im Falle einer werkvertraglichen Herstellungspflicht die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Gültig ab 24.01.2021 6 / 24 übliche Vergütung vereinbart. Im Falle von Dienstleistungen gilt in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung der übliche Stundensatz für die jeweilige eingesetzte Fachkraft auf Basis von deren Qualifikation als vereinbart. Für die Ausführung dieser Dienstleistungen gelten zusätzlich die für die Dienstleistungen bzw. Werkleistungen im Folgenden unter gesonderten Abschnitten genannten Bedingungen.
- 6.1.3. Eine Gewähr für die Lauffähigkeit gelieferter Software und deren Geeignetheit für die Zwecke des Kunden wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist. Auch dann ist die Software ausschließlich auf den im jeweiligen Einzelvertrag bezeichneten Systemumgebungen lauffähig.
- 6.1.4. Sofern und soweit Hersteller der Produkte selbständige Garantieverprechen oder sonstige Gewährleistungszusagen abgegeben haben, gibt der Vertragspartner diesen an Sie als Kunden weiter, sofern dies nach Maßgabe der Garantieverprechen zulässig ist. Hierzu liefert Ihnen Ihr Vertragspartner die Dokumentation einschließlich Informationen zum Umfang und Bestand der Herstellergarantie zusammen mit den Produkten, soweit diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann Ansprüche aus der Herstellergarantie direkt gegenüber dem Hersteller

geltend machen, soweit die hierfür erforderlichen Rechte von Ihrem Vertragspartner auf Sie abgetreten werden können, ohne dass dadurch Kosten entstehen. Durch Zusagen des Herstellers wird Ihr Vertragspartner nicht gebunden. Es handelt sich vielmehr um eine selbständige Garantie des jeweiligen Herstellers im Sinne des § 443 BGB, die er als eigenständig Haftender und regelmäßig neben den Gewährleistungsrechten gegenüber Ihrem Vertragspartner gewährt. Im Falle der Geltendmachung der Garantie wird der Kunde gebeten, uns über die Geltendmachung der Garantie zu informieren. Im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen Ihren Vertragspartner bleibt §§ 377 und 381 Abs. 2 HGB unberührt. Die Geltendmachung der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller stellt keine ordnungsgemäße Rüge im Sinne des § 377 HGB gegenüber Ihrem Vertragspartner dar. Mangelgewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag bzw. dem Werkliefervertrag oder einer werkvertraglichen Vereinbarung stehen selbständig neben den ggf. gegenüber dem Hersteller bestehenden selbständigen Garantien, sind von diesen unabhängig und daher gesondert gegenüber ihrem Vertragspartner geltend zu machen.

6.1.5. Soweit es sich bei der gelieferten Software um Standardsoftware und/oder Software von Drittherstellern handelt, also diese nicht durch Ihren Vertragspartner selbst erstellt ist, erhält der Kunde eine einfache Lizenz zur bestimmungsgemäßen Nutzung nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Softwareherstellers. Konkretisierung oder Einschränkungen hinsichtlich der Lizenz ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen des Herstellers/Lizenzgebers. Die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers sind für den Kunden verbindlich und werden von ihm als Vertrags- und Nutzungsbedingungen ausdrücklich anerkannt. Der Kunde verpflichtet sich auch gegenüber dem Vertragspartner zur Einhaltung dieser Vertrags- und Nutzungsbedingungen von Drittsoftwareherstellern und stellt uns als Vertragspartner von allen Folgeansprüchen aus der Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen frei.

6.2. Programmierung, Änderung und Anpassung von Software

6.2.1. Die von Ihrem Vertragspartner erstellte Software wird Ihnen als Kunde in ablauffähiger Form überlassen. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht pauschal garantiert. Die Modalitäten der Überlassung der Software durch zur Verfügungstellung eines Speichermediums oder einer Downloadmöglichkeit sowie einem Umfang der Benutzerdokumentation folgt auf Basis eines in der Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung dem Angebot zu entnehmenden Umfangs. In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung ist der Vertragspartner berechtigt, diese Leistungen nach seinem Ermessen und im zum Zwecke des Vertrages erforderlichem Umfang zu erbringen. Betreffend die einem Urheberrechtsschutz oder Leistungsschutzrechten

unterliegenden Leistungen räumt Ihnen Ihr Vertragspartner aufschiebend bedingt mit dem Ausgleich der für die Dienste und Leistungen fälligen Forderungen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Weitere Einschränkungen dieser Nutzungseinräumung ergeben sich aus der Regelung der maximalen Anzahl an zur Nutzung berechtigten natürlichen Personen, Laufumgebungen oder sonstigen gesonderten Einschränkungen. Weitere Einzelheiten folgen im Übrigen aus der innerhalb dieser Bedingungen gesondert aufgeführten Einräumungen von Nutzungsrechten, deren Bedingungen sowie unter dem Punkt 12.1 Geheimhaltung. Dem Kunden ist jedoch stets ausschließlich gestattet, die geschützten Produkte ausschließlich für eigene Zwecke der internen Geschäftsprozesse des Unternehmens zu nutzen, sofern nicht ausdrücklich eine weitergehende Nutzungsvereinbarung getroffen wurde. Insbesondere hat jegliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte zu unterbleiben.

6.2.2. Installation, Umgebungsanpassung, Wartung und/oder Schulung die Software betreffend durch Ihren Vertragspartner gegenüber dem Kunden ist nicht Bestandteil der Programmierung und Lieferung der Software und erfolgt ausschließlich gegen entsprechende gesonderte Vereinbarung und zu den sodann geltenden Bedingungen der Wartung, Pflege und sonstigen Dienstleistungen gem. diesen AGB.

6.3. Hardwarewartung und Softwarepflege

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich für Verträge zwischen uns als Ihrem Vertragspartner und Ihnen als Kunde, welche die Hardwarewartung und Softwarepflege zum Gegenstand haben.

6.3.1. Dienstleistungen der Hardwarewartung und der Softwarepflege sind gesondert zu vereinbaren. Sie sind nicht Bestandteil eines Vertrages über den Kauf und/oder die Lieferung von Hardware oder Software, sondern werden als gesonderte Dienstleistung auf Basis gesonderter Vereinbarung gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung erbracht. Diese Vereinbarung kam im Rahmen eines Gesamtvertrages oder als gesonderte zusätzliche einzelvertragliche Vereinbarung erfolgen.

6.3.2. Wartungs- und Pflegedienstleistungen werden durch Ihren Vertragspartner selbst oder – soweit dies erforderlich und zumutbar ist –, auch ohne gesonderte Vereinbarung in Form von Fremdleistungen durch den Hardwarehersteller oder dessen beauftragte Unternehmen (Servicepartner) oder sonstige beauftragte geeignete Dritte erbracht.

6.3.3. Wenn und soweit der Kunde Eigenleistungen des Vertragspartners beauftragt, umfasst die Tätigkeit von der Annahme der Wartungsanfragen und Beauftragung durch den Kunden und je nach Bedarf und regelmäßig gegen entsprechende gesonderte Vergütung die sodann

- notwendigen Untersuchungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Lieferung und Einbau von Ersatzteilen, Auswechslung und Reparatur von Austauschteilen. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder in Ermangelung der Auftragsbestätigung das Angebot. Gelieferte und einzubauende Teile sind jedoch ebenso wie die Vornahme von Reparaturen, Austausch von Teilen und sonstige über die Wartung und Pflege hinausgehende Tätigkeiten gesondert zu vergüten.
- 6.3.4. Der Zeitraum der Durchführung, Zur-Verfügung-Stellung und Berechnung der Leistungen ergibt sich aus den vereinbarten Service-Levels und den vereinbarten Leistungszeiten.
- 6.3.5. Soweit das Service-Level die Vornahme der Tätigkeiten innerhalb einer bestimmten Zeit vorsieht, gilt diese Vorgabe als erfüllt, wenn innerhalb der vereinbarten Zeit nach Eingang einer Fehlermeldung mit der Fehlerdiagnose und Behebung und den dafür erforderlichen Tätigkeiten begonnen wird.
- 6.3.6. Auf Basis gesonderter Beauftragung und im vereinbarten Umfang erbringt der Vertragspartner Softwarepflegeleistungen, insbesondere in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und Herstellung der Funktionsfähigkeit der Software in der vorhandenen Umgebung, insbesondere in Bezug auf während der Nutzung der Software auftretenden Fehler sowie die Überlassung von Software-Updates. Bei der Überlassung von Software-Updates ist vorbehaltlich einer gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarung deren Aufspielen auf die Systemumgebung durch uns nicht Vertragsgegenstand. Gleiches gilt für ggf. gesondert zu beauftragende und zu vergütende Leistungen wie etwa Schulungsdienstleistungen, Installationsdienstleistungen, gesonderte Programmierung, Anpassungs- oder Integrationsleistungen sowie die ebenfalls gesondert zu vereinbarende Datenmigration.
- 6.3.7. Abhängig von den vereinbarten Service-Levels wird die Softwarepflege innerhalb des vereinbarten Zeitraums nach gesonderter Terminabstimmung durchgeführt. Soweit innerhalb des Service-Levels bestimmte Reaktionszeiten festgelegt sind, geltend diese als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Zeit nach Eingang einer Fehlermeldung durch den Kunden mit der Fehlerdiagnose und Behebung in vertraglich geschuldeter Form begonnen wird.
- 6.3.8. Softwarepflegedienstleistungen und Fehlerbehebungen werden – sofern nicht ausdrücklich einzelvertraglich anders vereinbart – regelmäßig durch Fernwartung (Remote- Support) ausgeführt. Sofern erforderlich und ggf. gesondert zu vergüten wird der Vertrags- partner anstelle des Remote-Supports in den Räumlichkeiten des Kunden am Standort die Leistungen vornehmen.

- 6.3.9. Der Vertragspartner ist berechtigt, im Rahmen der Pflege ggf. die Leistungen durch Dritte, insbesondere Softwarehersteller und deren Service-Unternehmen vornehmen zu lassen. Einer gesonderten Mitteilung gegenüber dem Kunden hierüber bedarf es im Rahmen der Ausführung der Tätigkeit nicht.
- 6.3.10. Durch die Vereinbarung von Softwarepflegedienstleistungen wird weder der Kauf noch die Lieferung von Software vereinbart, noch werden dadurch Nutzungsrechte an der Software eingeräumt. Die notwendigen Rechte zur Nutzung entspringen ausschließlich der Nutzungsrechtvereinbarung mit dem jeweiligen Softwarehersteller auf Basis des Softwarelizenzvertrages, der von Wartungs- und Pflegedienstleistungen unberührt bleibt. Im Falle von durch uns selbst programmierter/angepasster Software wird auf Basis unserer Nutzungsbedingungen gemäß diesen AGB und der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung agiert.

6.4. Datenmigration

Auf Basis gesonderter einzelvertraglicher Vereinbarung erbringt Ihr Vertragspartner für den Kunden auch Dienstleistungen der Datenmigration, für die die folgenden Bedingungen gelten.

- 6.4.1. Die Datenmigration folgt ausschließlich im Rahmen der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, der für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Übertragbarkeit sowie die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Datenträger selbst verantwortlich ist.
- 6.4.2. Vor der Übertragung ist der Kunde verpflichtet, eine vollständige und für Ihre Rekonstruktion der Daten hinreichende Sicherungskopie aller Daten zu sorgen. Darüber hinaus ist er zu sämtlichen Handlungen verpflichtet, die die ordnungsgemäße Übertragung gewährleisten. Dies gilt auch für ggf. während der Übertragung erforderliche Sicherungsmaßnahmen. Er wird dafür erforderliche Datenträger, Product-Keys und Kennwörter zur Verfügung stellen und verfügbar halten.
- 6.4.3. In der Vereinbarung der Datenmigration ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung nicht die Einräumung von Nutzungsrechten, Einweisungs-, Beratungs- und Schulungsdienstleistungen oder die Wartung von Hardware oder Pflege von Software enthalten. Diese ist ggf. ausdrücklich gesondert zu vereinbaren und erfolgt ausschließlich gegen gesonderte Vergütung auf Basis der für diese Dienstleistungen genannten Bedingungen.

7. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist zur Erzielung des Vertragszwecks verpflichtet, kostenlos mitzuwirken und gegebenenfalls tätige Mitarbeiter ebenfalls mitwirken zu lassen, sofern und soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

Der Kunde führt zur Erfüllung des Vertragszwecks insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen erbringen:

- Vor Beginn der Arbeiten wird der Kunde seine Daten ordnungsgemäß und regelmäßig sichern und insbesondere vor Beginn des Zuges aus Daten etwa im Rahmen von Installation von Hard- und Software oder der Migration von Daten die vollständige Sicherung der Daten in einem zur Wiederherstellung erforderlichen Umfang und geeigneten Dateiformaten sicherstellen. Sofern nicht gesondert vereinbart, ist ihr Vertragspartner nicht für die Sicherung der Daten und deren Wiederaufspielen verantwortlich.
- Im Rahmen der Abwicklung stellt der Kunde uns als Vertragspartner die Kommunikationsdaten des/der innerhalb des Betriebs des Kunden zuständigen Vertreter zur Verfügung, die berechtigt sind sämtliche für den Zwecke der Durchführung oder Erarbeitung von Leistungen und Tätigkeiten erforderlichen Entscheidungen und Vollmachten auszulegen und/oder Anweisungen zu erteilen oder entgegenzunehmen oder Fehlermeldungen zu sammeln und so weiterzuleiten.

8. Vertragsänderungen/Leistungsänderungen

Die vereinbarten Vergütungen gelten insbesondere in dem Fall, dass es sich um Pauschalen für bestimmte Leistungsinhalte handelt, ausschließlich für die gesondert in den Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung im Angebot enthaltenen Leistungen. Sofern der Kunde Änderungen oder Ergänzungen wünscht, gelten hierfür die nachfolgenden Bedingungen.

- Aufträge und Wünsche des Kunden betreffend Änderungen des Leistungsinhaltes und/oder Leistungsumfangs wird der Kunde uns als Vertragspartner mitteilen. Diese Änderungswünsche werden von uns geprüft und gegebenenfalls ein Angebot erstellt. Eine Pflicht zur Erstellung eines entsprechenden Angebotes besteht nicht.
- Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs werden von uns als Vertragspartner in jedem Fall ausschließlich gegen Vereinbarung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung umgesetzt. In der Mangel einer ausdrücklichen Vereinbarung gelten die üblichen Stunden-/Tagessätze der Mitarbeiter nach der jeweiligen Qualifikation als vereinbart. Die Leistungserbringung richtet sich im Übrigen auch dann stets nach diesen AGB.

9. Rechteeinräumung

Durch von uns als ihr Vertragspartner beziehungsweise unsere Mitarbeiter individuell angepasste Dokumentationen, Designs und Konzepte sowie damit zusammenhängenden Unterlagen und Texte und sonstige Arbeitsergebnisse (im folgenden geschützte Leistungen) sind im Rahmen der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen durch Mitarbeiter für uns als Vertragspartner geschaffen worden und unterliegen unseren gewerblichen, urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Schutzrechten und Nutzungsbefugnissen. Auf den Kunden werden vorbehaltlich ausdrücklicher – regelmäßig schriftlicher – Vereinbarungen keinerlei dieser Schutzrechte übertragen, sondern dem Kunden ausschließlich im Umfang des Vertragszwecks einfache Nutzungsrechte zur eigenen Nutzung eingeräumt. Hierzu gelten folgende Regelungen der Nutzungsrechtseinräumung.

- Vervielfältigungen mit Ausnahme der Anfertigung einer für die Sicherung zukünftiger Nutzung erforderlichen Sicherungskopie sind unzulässig. Dies gilt nicht, sofern die Kopie der Software im Rahmen der Sicherung der dort enthaltenen Daten notwendig ist. Darüberhinausgehende Vervielfältigungen sind untersagt.
- Die Änderungen, Entfernung oder Unkenntlichmachung von Urheberrechtsvermerken, virtuellen Wasserzeichen oder sonstigen Kennzeichen zur Identifikation von geschützten Leistungsergebnissen und deren Zuordnung zu unserem Unternehmen ist untersagt. Dies gilt auch für berechtigt hergestellte Kopien und dort enthaltene Kennzeichnungen. Sofern solche Kennzeichen bei Vornahme einer berechtigten Vervielfältigung unkenntlich werden, verpflichtet sich der Kunde, dies mittels des üblichen Vermerks – im Zweifel in gleicher Form des Vermerks auf dem Original – kenntlich zu machen.
- Sämtliche Einräumungen von Nutzungsrechten gemäß vorbenannten Regelungen sowie im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserbringung erfolgen ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung des Ausgleichs der fälligen Rechnungen, die wir als Vertragspartner Ihnen gegenüber aus der Erbringung von Diensten und Leistungen haben. Vor Ausgleich der Rechnungen steht Ihnen als Nutzungsrecht ausschließlich zum Zwecke der Erprobung der Leistung, Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung sowie der Erklärung der Abnahme zu. Im Falle unberechtigter fortgesetzter Nutzung nach Verzugseintritt gilt entsprechend, dass sich der Kunde verpflichtet, die hierfür üblichen Entgelte zuzüglich eines Verletzeraufschlages von bis zu 100 % auf das für die jeweilige Nutzung vertraglich geschuldete, nach unserer Wahl alternativ das übliche Lizenzentgelt zu zahlen. In jedem Fall stehen uns die aus dem

Urheberrechtsgesetz folgenden Rechte der Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz zu.

10. Haftung

Der Vertragspartner haftet auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung, wenn diese

- auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und sie durch eine vorsätzlich oder fahrlässig Pflichtverletzung durch ihren Vertragspartner, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht sind oder
- auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihren Vertragspartner oder gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
- auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder
- Ihr Vertragspartner ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen hat und deshalb haftet. Beruht ein Schaden nur auf fahrlässiger, aber nicht grobfahrlässig auf Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch ihren Vertragspartner, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ohne dass gleichzeitig ein Anspruch aufgrund der vorstehenden Bestimmungen besteht, haftet Ihr Vertragspartner ebenfalls auf Schadenersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden unvorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) im vorstehenden Sinne sind solche Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung Sie vertrauen und auch vertrauen dürfen, weil sie den Vertrag prägen. Darüber hinaus haftet ihr Vertragspartner, soweit Schadensersatzansprüche durch eine (Betriebs-)Haftpflchtigversicherung gedeckt sind. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen Ihren Vertragspartner, die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

Wenn der Kunde die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung verletzt, so haftet der Vertragspartner im Rahmen der vorstehenden Bestimmung ausschließlich der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.

Sofern die Leistung ihres Vertragspartners (auch) daran besteht, fehlerhafte oder defekte Datenträger zu reparieren und/oder darauf befindliche Daten zu rekonstruieren und/oder zu sichern, besteht eine Haftung für die Rekonstruktion

der vollständigen Daten sowie für die nach Auslesen der Daten bestehenden vollständige Unbrauchbarkeit des Datenträgers für die weitere Nutzung auf Seiten ihres Vertragspartners nicht.

11. Geheimhaltung

Der Vertragspartner stellt Ihnen vertrauliche Informationen zur Verfügung. Ihnen ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des Entwicklers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend Vereinbarung) mit den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfeld diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

- Im Hinblick hierauf verpflichten sich die Parteien, die gegenseitig mitgeteilten geheimen Erkenntnisse auch nicht Formationen zu Entwicklung, die insbesondere im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen, Vorführungen, Versuchen und Gesprächen stehen, keine Zeiten. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie jetzt noch nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

12. Weitere Vereinbarungen

1. Weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung dem zu Grunde liegenden Angebot sowie der Anlagen. Leistungsinhalt sind ausschließlich die dort genannten Dienstleistungen. Hinzufügungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen regelmäßig schriftlich geschlossenen Vereinbarung.
2. Gegen Forderungen kann der Kunde ausschließlich mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur insoweit erlaubt, als die Gegenforderungen, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarungen einschließlich der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder wenn die vertraglichen Vereinbarungen eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen AGB oder des Einzelvertrages

nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit der Bestimmungen dieser AGB gilt ergänzend das Gesetz. Im Übrigen soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien im Rahmen der unwirksamen oder undurchsetzbaren Regelung entspricht. Sofern die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt eine solche Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung des wirtschaftlichen Interesses der Parteien bei Kenntnis der Lücke im Vertrag geschlossen hätten.